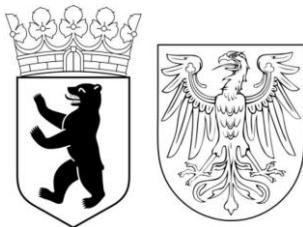


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 15 AY 14/25 B ER
L 15 AY 15/25 B ER PKH
Az.: S 21 AY 7/25 ER
Sozialgericht Cottbus



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

Antragstellende zu 3) bis 6) vertreten durch die Antragstellenden zu 1) und 2), alle: [REDACTED]

- Antragstellende und Beschwerdeführende -

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-6: Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin,

gegen

Landkreis Elbe-Elster,
- Sozialamt -,
Grochwitzer Straße 20, 04916 Herzberg,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 15. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 1. August 2025 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Radon sowie die Richterinnen am Landessozialgericht Dr. Naumann und Brunner beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellenden wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 10. Juni 2025 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1) vorläufig weitere Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von 188 Euro monatlich für die Zeit vom 1. August 2025 bis zum 30. September 2025, längstens jedoch bis zur Bestandskraft in der Hauptsache, zu zahlen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellenden zu 1) und 2) die notwendigen außergerichtlichen Kosten des gesamten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu 7/10 sowie den Antragstellenden zu 3) bis 6) die notwendigen außergerichtlichen Kosten des gesamten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens in vollem Umfang zu erstatten.

Auf die Beschwerde der Antragstellenden wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 10. Juni 2025, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht abgelehnt wurde, geändert.

Dem Antragsteller zu 1) und der Antragstellerin zu 2) wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung mit Wirkung zum 23. Mai 2025 unter Beiodnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2 in 10245 Berlin bewilligt.

Die Beschwerde der Antragstellenden zu 3) bis 6) wird zurückgewiesen. Kosten bezüglich der Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind nicht zu erstatten.

Dem Antragsteller zu 1) und der Antragstellerin zu 2) wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ohne Ratenzahlung mit Wirkung zum 2. Juli 2025 unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2 in 10245 Berlin bewilligt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren für die Antragstellenden zu 3) bis 6) wird abgelehnt.

Gründe

Die nach § 172 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 144 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Beschwerde der Antragstellenden gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 10. Juni 2025, mit dem dieses den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 23. Mai 2025 abgelehnt hat, ist am 12. Juni 2025 form- und fristgerecht eingelebt worden (§§ 173, 65d in Verbindung mit § 65a SGG). Sie hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Mit ihrer Beschwerde begehren die Antragstellenden, die afghanische Staatsangehörige sind, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig ab dem 23. Mai 2025 Geldleistungen nach §§ 3, 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für

- den am [REDACTED] 1989 geborenen Antragsteller zu 1) in Höhe von 413 Euro monatlich,
- die am [REDACTED] 1987 geborene Antragstellerin zu 2) in Höhe von 413 Euro im Mai 2025, 429,38 Euro im Juni 2025 und 483,21 Euro monatlich einschließlich eines Mehrbedarfs für Schwangere ab Juli 2025,
- die am [REDACTED] geborene Antragstellerin zu 3) und die am 22. Januar 2017 geborene Antragstellerin zu 4) in Höhe von jeweils 341 Euro monatlich und
- die am [REDACTED] geborenen Antragsteller zu 5) und 6) in Höhe von jeweils 312 Euro monatlich zu zahlen.

Die verheirateten Antragstellenden zu 1) und 2) sind die Eltern der minderjährigen Antragstellenden zu 3) bis 6). Alle wohnen gemeinsam in der im Rubrum bezeichneten Wohnung.

Der Antragsgegner hatte den Antragstellenden mit Bescheid vom 12. Mai 2025 - neben den übernommenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung - nur noch Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbIG (Antragsteller zu 1), 5) und 6) und nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG (Antragstellerinnen zu 2) bis 4) i.V.m. §§ 1 Abs. 4 Sätze 4 und 5, 1a Abs. 1 AsylbLG für Mai 2025 gewährt, darunter für

- den Antragsteller zu 1) in Höhe von 77,87 Euro,
- die Antragstellerin zu 2) in Höhe von 173,36 Euro,
- die Antragstellerinnen zu 3) und 4) in Höhe von jeweils 148,14 Euro und
- die Antragsteller zu 5) und 6) in Höhe von jeweils 114,79 Euro.

Über den Widerspruch vom 19. Mai 2025 der Antragstellenden gegen diesen Bescheid ist noch nicht entschieden.

Nach § 86b Absatz 2 Satz 2 SGG sind, soweit ein Fall des § 86b Absatz 1 SGG nicht vorliegt, einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Voraussetzung hierfür ist,

dass gemäß § 86b Absatz 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit den §§ 920 Absatz 2, 294 der Zivilprozeßordnung (ZPO) sowohl der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht sind. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den Antragsteller zu 1) teilweise vor. Im Übrigen sind die Voraussetzungen betreffend die Antragstellenden zu 2) bis 6) nicht erfüllt.

Die minderjährigen Antragstellenden zu 3) bis 6) haben bereits ein eiliges Regelungsbedürfnis nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsgegner hat ihnen rückwirkend ab Mai 2025 Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG in Höhe des vollständigen notwendigen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 3a Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 AsylbLG und des vollständigen notwendigen persönlichen Bedarfs nach §§ 3 Abs. 1 Satz 2, 3a Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 AsylbLG entsprechend der Bekanntgabe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 29. Oktober 2024 (BGBl. 2004 I Nr. 325) gewährt. Das sind für die Antragstellerinnen zu 3) und 4), die der Bedarfsstufe 5 zuzuordnen sind, jeweils monatlich 327 Euro (notwendiger Bedarf: 196 Euro + notwendiger persönlicher Bedarf: 131 Euro). Für die Antragsteller zu 5) und 6), die der Bedarfsstufe 6 zuzuordnen sind, betragen die Leistungssätze jeweils 299 Euro monatlich (notwendiger Bedarf: 173 Euro + notwendiger persönlicher Bedarf: 126 Euro).

Soweit die Antragstellenden zu 3) bis 6) einwenden, dass die Bedarfssätze nach § 3a Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 28a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung 2025 (RBSFV 2025) auf 341 Euro monatlich jeweils für die Antragstellerinnen zu 3) und 4) und auf 312 Euro monatlich jeweils für die Antragsteller zu 5) und 6) fortzuschreiben seien, so erlangt es an dem glaubhaft zu machenden Anordnungsgrund. Die Klärung dieses Begehrens, insbesondere die Frage, ob die Bekanntmachung des BMAS nur deklaratorische Bedeutung hat oder ihr ein rechtsverbindlicher Charakter zukommt (vgl. zum Streitstand: Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3a AsylbLG, Stand: 8. April 2025, Rn. 126f), muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Jedenfalls sind hinsichtlich der begehrten Differenz von jeweils 14 Euro monatlich für die Antragstellerinnen zu 3) und 4) und in Höhe von jeweils 13 Euro betreffend die Antragsteller zu 5) und 6) keine ungedeckten Bedarfe glaubhaft gemacht.

Soweit die Antragstellerin zu 2) höhere Leistungen nach dem AsylbLG ab Eilantragstellung ab 23. Mai 2025 begeht, fehlt es an einem Anordnungsgrund und an einem Anordnungsanspruch.

Für die Zeit ab Eilantragstellung am 23. Mai 2025 bis 23. Juni 2025 ist bereits ein eiliges Regelungsbedürfnis nicht glaubhaft gemacht, soweit es den begehrten notwendigen Bedarf und den begehrten notwendigen persönlichen Bedarf betrifft.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin zu 2) für Mai 2025 lediglich Härtefallleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. 1a Abs. 1 AsylbLG in Höhe von 209 Euro monatlich bewilligt und neben den mit Bescheid vom 12. Mai 2025 bewilligten Leistungen von 173,36 Euro weitere Leistungen in Höhe von 35,64 Euro als notwendigen Bedarf ausbezahlt (vgl. zur Zusammensetzung der Bedarfspositionen: Schriftsatz des Antragsgegners vom 17. Juli 2025). Für die Zeit vom 1. bis 23. Juni 2025 wurden der Antragstellerin zu 2) mit Bescheid vom 8. Juli 2025 ein notwendiger Bedarf in Höhe von 160,23 Euro bewilligt und ausbezahlt (1. bis 19. Juni 2025: 132,37 Euro; 20. bis 23. Juni 2024: 27,86 Euro).

An einer besonderen Eilbedürftigkeit für gerichtlichen Rechtsschutz fehlt es für die Zeit vor der Entscheidung des Senats. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen, auch wenn sie in pauschalierter Form gewährt werden, der Sicherung des aktuellen Lebensunterhalts. Für in der Vergangenheit liegende Zeiträume kann eine Leistungsverpflichtung jedoch nur dann besonders eilbedürftig sein, wenn sich der nicht befriedigte Bedarf aktuell auswirkt (Landessozialgericht

<LSG> Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. März 2020, L 15 AY 2/20 B ER, Rn. 13 - juris). Dafür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

Soweit es die Zeit ab 24. Juni 2025 betrifft, hat die Antragstellerin zu 2) ebenfalls keinen Anordnungsgrund in Bezug auf die begehrten höheren Leistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf glaubhaft gemacht. Bei der schwangeren Antragstellerin zu 2) ist laut Mutterpass der berechnete Entbindungstermin der 5. August 2025.

Wegen des Mutterschutzes (Beginn: 24. Juni 2025 - sechs Wochen vor Geburt) (Ende: 30. September 2025, acht Wochen nach der Geburt) gewährt der Antragsgegner der Antragstellerin zu 2) bereits ab 24. Juni 2025 Härtefallleistungen nach §§ 1 Abs. 4 Satz 6, 1a Abs. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 Nr. 2a,

Abs. 2 Nr. 2a AsylbLG in Höhe des vollständigen notwendigen Bedarfs der Bedarfsstufe 2 von 220 Euro monatlich und des notwendigen persönlichen Bedarfs von 177 Euro monatlich entsprechend der Bekanntmachung des BMAS vom 29. Oktober 2024 (anteilig: 24.-30. Juni 2024: 92,63 Euro).

Auch hier muss es der Hauptsache vorbehalten bleiben, ob die der Antragstellerin zu 2) ab 24. Juni 2025 gewährten Leistungen in Höhe von insgesamt 397 Euro monatlich auf den von ihr begehrten Betrag von 413 Euro monatlich zu dynamisieren sind. Insoweit sind hinsichtlich des Differenzbetrages von 16 Euro monatlich keine ungedeckten Bedarfe glaubhaft gemacht.

Soweit die Antragstellerin zu 2) höhere Leistungen nach dem AsylbLG mit Blick auf den Mehrbedarf für werdende Mütter bzw. für eine besonderen Ernährung wegen ihres Schwangerschaftsdiabetes ab Eilantragstellung begeht, so hat sie einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Zum einen sind die begehrten Bedarfe nicht von den Leistungen für Schwangerschaft und Geburt nach § 4 Abs. 2 AsylbLG umfasst. Diese entsprechen eher den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie umfassen mithin die ärztliche Betreuung und Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Hilfsmitteln, die Hebammenhilfe, die ambulante oder stationäre Entbindung und häusliche Pflegehilfe (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 4 AsylbLG, Stand: 23. Dezember 2024, Rn. 73 f). Der Antragsgegner erbringt bereits solche Leistungen für die Antragstellerin zu 2). Er hat sie nach § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei der DAK angemeldet.

Zum anderen hat die Antragstellerin zu 2) nicht glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von sonstigen Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG erfüllt sind. Hiernach können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG solche Bedarfe im Grundsatz nicht als pauschale Geldleistung, sondern nur anknüpfend an konkret erkennbar werdende Bedarfslagen und dabei im Regelfall als Sachleistung zu gewähren (vgl. zum Mehrbedarf für Alleinerziehende: BSG, Urteil

vom 25. Oktober 2018, B 7 AY 1/18 R, Rn. 16; zum Pflegegeld: BSG, Urteil vom 20. Dezember 2012, B 7 AY 1/11 R, Rn. 15 - juris). Die Gewährung pauschalierter Geldleistungen für Bedarfe, die „im Einzelfall“ nicht mit dem Grundbedarf abgedeckt werden, ist schon nach dem Wortlaut ausgeschlossen; solche Bedarfe sind wegen § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG als Sachleistungen und nur bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu gewähren (BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018, B 7 AY 1/18 R, Rn. 17 - juris). Daraus folgt zwingend, dass ein Anspruch auf Geldleistungen nur bestehen kann, wenn die leistungsberechtigte Person tatsächlich Aufwendungen hat, und dass Geldleistungen nur in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen sind (BSG, Urteil vom 20. Dezember 2012, B 7 AY 1/11 R, Rn. 15 - juris).

Solche Bedarfe hat die Antragstellerin zu 2) jedoch nicht benannt. In ihrem Schreiben an den Antragsgegner vom 14. Mai 2025 hat sie zwar auf eine bestehende Risikoschwangerschaft hingewiesen. Entsprechende ärztliche Atteste liegen jedoch nicht vor. Im Übrigen spricht der Überweisungsschein vom 5. Juni 2025 des behandelnden Gynäkologen lediglich von einem Verdacht auf einen Gestationsdiabetes. Die Werte waren ausweislich des Berichts der Diabetologin vom 27. Mai 2025 im Zielbereich mit ein paar Ausreißern. Eine Insulintherapie war nicht notwendig, die Steuerung erfolgt über Ernährung und Bewegung. Insbesondere ist der Antragstellerin zu 2) empfohlen worden, kleine Portionen zu essen, zu spätes Essen am Abend sowie Zucker zu meiden und Kohlenhydrate in normalen Mengen zu sich zu nehmen.

Soweit es den Antragsteller zu 1) betrifft, so hat dieser für die Zeit ab Eilantragantragstellung am 23. Mai 2025 bis zur Beschlussfassung des Senats bereits ein eiliges Regelungsbedürfnis in Bezug auf die begehrten höheren Leistungen nach dem AsylbLG nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 1) den notwendigen Bedarf in Höhe von 209 Euro monatlich bewilligt und für Mai 2025 eine Nachzahlung in Höhe von 35,64 Euro geleistet.

Für in der Vergangenheit liegende Zeiträume kann eine Leistungsverpflichtung jedoch nur dann besonders eilbedürftig sein, wenn sich der nicht befriedigte Bedarf aktuell auswirkt. Dafür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

Für die Zeit ab Beschlussfassung war der Antragsgegner jedoch vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller zu 1) weitere Leistungen in Höhe von 188 Euro monatlich zur Deckung seines notwendigen Bedarfs und seines notwendigen persönlichen Bedarfs zu bewilligen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG, da eine besondere Härte vorliegt.

In diesem Zusammenhang heißt es in den Bescheiden des Antragsgegners vom 8. Juli 2025 und 29. Juli 2025 betreffend die Leistungsgewährung für Juni und Juli 2025 für die Antragstellerin zu 2), dass „für die Zeit des ab 24.06.2025 beginnenden Mutterschutzes die Voraussetzungen von § 1 Abs. 4 Ziffer 2 AsylbLG nicht mehr vollumfänglich gegeben“ sind, „da für diesen Zeitraum vom Amts wegen von einer Reiseuntauglichkeit ausgegangen wird. In Folge dessen wäre eine Ausreise tatsächlich nicht möglich.“

Auch nach der Dienstanweisung Dublin des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Stand: 02/2023, dort Ziffer 4.4.1) scheidet eine Abschiebung der werdenden Mutter grundsätzlich sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt wegen Reiseunfähigkeit aus.

Damit steht der Überstellung des Antragstellers zu 1) als Vater und werdender Vater nach Österreich der sich aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK ergebende Anspruch auf Wahrung der Familieneinheit in Deutschland entgegen. Gleiches gilt für die kurz vor der Niederkunft stehende Antragstellerin zu 2) und die minderjährigen Antragstellenden zu 3) bis 6), die alle besonders schutzbedürftig sind. Insoweit zeitigt Art. 6 Abs. 1 GG weitergehende aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen, wenn einer der Beschwerdeführer auf die Lebenshilfe des anderen - wie hier die Antragstellenden zu 2) bis 6) auf die Unterstützung des Antragstellers zu 1) - angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt. Unter diesen Voraussetzungen erfüllt die Familie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft. Kann der Beistand nur in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist - wie hier der Antragstellerin zu 2) - , so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück (Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 18. April 1989, 2 BvR 1169/84, Rn. 44 - juris).

Der Antragsgegner war daher zu verpflichten, dem Antragsteller zu 1) vorläufig weitere Härtefallleistungen in Höhe von 188 Euro monatlich ab 1. August 2025 bis

zum 30. September 2025 nach § 1 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 2 Nr. 2a AsylbLG zu zahlen (397 Euro - 209 Euro).

Soweit der Antragsteller zu 1) darüber hinaus Leistungen in Höhe von 413 monatlich, mithin eine Dynamisierung, begeht, erlangt es dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bereits aus den vorgenannten Gründen an einem Anordnungsgrund.

Die Kostenentscheidung für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Sie berücksichtigt, dass das Begehren der Antragstellenden zu 3) bis 6) vollständig Erfolg und das Begehren der Antragstellerin zu 2) durch die Abhilfe des Antragsgegners ganz überwiegend Erfolg hatte. Das Begehren des Antragstellers zu 1) hatte teilweise Erfolg.

Die nach § 172 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2a SGG statthaft und auch im Übrigen zulässige Beschwerde vom 12. Juni 2025 gegen den Beschluss vom 10. Juni 2025 über die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus war im Hinblick auf die Abhilfe betreffend die Antragstellenden zu 3) bis 6) und die ausgeworfene Kostengrundentscheidung gegen den Antragsgegner und die dadurch insoweit entfallende Bedürftigkeit ebenso zurückzuweisen wie der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abzulehnen (vgl. § 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO).

Darüber hinaus ist die Beschwerde begründet, soweit das Sozialgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Antragstellenden zu 1) und 2) abgelehnt hat. Angesichts der Teilabhilfe des Antragsgegners betreffend die Antragstellerin zu 2) und den hinreichenden Erfolgsaussichten des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Antragstellenden zu 1) und 2) war ihnen daher Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigen zu gewähren.

Aus den gleichen Gründen war den Antragstellenden zu 1) und 2) auch für das hiesige Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen. Kosten sind im Verfahren der Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe kraft Gesetzes nicht zu erstatten (§ 127 Absatz 4 ZPO).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Radon

Dr. Naumann

Brunner